



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II. 10 Strafrechtlicher Schutz von Verfassungsorganen

Berichterstattung: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Saarland

1. Anlässlich von Vorkommnissen aus jüngerer Zeit, bei denen Demonstrationen im unmittelbaren räumlichen Bereich von Verfassungsorganen der Bundesrepublik Deutschland und auch der Vereinigten Staaten von Amerika eskaliert sind, haben sich die Justizministerinnen und Justizminister mit dem strafrechtlichen Schutz von Verfassungsorganen befasst.
2. Sie sind sich darin einig, dass gewaltsame Ein- und Übergriffe auf und in den räumlichen Schutzbereich von Verfassungsorganen deren Ansehen schaden können und darüber hinaus geeignet sind, den demokratischen Grundkonsens und die legitime Ausübung staatlicher Gewalt in Frage zu stellen.
3. a) Die Justizministerinnen und Justizminister stimmen darin überein, dass das Strafrecht gegenüber derartigen Ein- und Übergriffen bereits derzeit ein hohes Schutzniveau gewährleistet. Angesichts des hiermit verbundenen symbolischen Angriffs auf den demokratischen Rechtsstaat halten sie es jedoch für erforderlich, ergänzende Regelungen zu prüfen, die dem Unrecht derartiger Taten besser und spezifischer Rechnung tragen. Insoweit kommen namentlich speziell auf derartige Taten bezogene, strafschärfende Regelungen beim



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

schweren Hausfriedensbruch (§ 124 StGB) und Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB) in Betracht.

- b) Die Justizministerinnen und Justizminister sind außerdem der Auffassung, dass die nach dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) geltenden Bußgeldvorschriften dem Schutz dieser Orte möglicherweise nicht mehr gerecht werden. Es sollte daher ebenfalls geprüft werden, ob Verstöße gegen dieses Gesetz mit einer Strafbewehrung zu versehen sind.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat, entsprechenden Handlungsbedarf zu prüfen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen